

Gründe, die für eine Vorerkundung auf Kampfmittelbelastung sprechen



Arbeitssicherheit

Es geht um Leib und Leben

Durch eine Vorerkundung weiß man, ob sich im Baugrund möglicherweise **Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg** befinden.

Somit kann nötigenfalls sondiert und geräumt werden. Anschließend kann der Bauträger den Baugrund für das anstehende Bauvorhaben freigeben.

So wird für alle am Bau Beteiligten die Sicherheit für Leib und Leben erhöht und **mit gutem Gefühl gebaut**.



Planungssicherheit

Zeit ist Geld

Wird bei Erdarbeiten überraschend ein Kampfmittel gefunden, ist ein **sofortiger Stopp aller Arbeiten**/Erderschütterungen (Rammen, Rütteln ...) im Umkreis von mindestens 50 Metern angezeigt. Verhalten: Kampfmittel nicht berühren, Gefahrenbereich Kennzeichnen bzw. absperren und unverzüglich den Fundort bei der Polizeidienststelle: Notruf 110 anzeigen.

Immer mehr Tiefbauer bestehen aus Sicherheitsgründen auf eine Vorerkundung. Kann der Bauträger diese nicht vorweisen, bleibt der Motor am Bagger aus, bis ein entsprechendes Gutachten vorliegt. Das kann eine **Verzögerung um mehrere Wochen** bedeuten. Ergibt die Vorerkundung einen Kampfmittelverdacht im Baubereich, zieht das eine Sondierung und möglicherweise noch eine Bergung bzw. Entschärfung nach sich, was nochmals einige Zeit dauert.

Eine Vorerkundung kann **lang vor Baubeginn** durchgeführt werden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg spricht sich für eine **»Haltbarkeit« von drei Jahren** aus. Sollte sich der Baubeginn allerdings um mehr als drei Jahre verschieben, ist aufgrund der sich beständig erweiterten Quellenlage (Luftbilder und Akten/Archivalien) eine neue Untersuchung angezeigt.



Rechtssicherheit

Haftung

Der Baugrundeigentümer sollte sich aufgrund seiner bestehenden Verantwortlichkeit davor schützen, wegen **Fahrlässigkeit nach § 319 des StGB** belangt werden zu können (schlimmstenfalls drohen hier hohe Geld- und Freiheitsstrafen): Als Baugefährdung nach § 319 StGB gilt schon das »Nicht-Untersuchen« des Baugrunds auf potenzielle Kampfmittelbelastung.

In Haftung genommen werden können nach § 319 (2) des StGB auch die mit »der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens« beauftragten Berufe und Gewerbe.

Im Falle einer Explosion macht man sich nach § 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion) strafbar, was mit **Geldstrafe oder Freiheitsstrafen** von einem Jahr bis zehn Jahren geahndet wird.